

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

MÄRZ 2009

Die ARQUES Industries AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“), der im Jahr 2002 erlassen und zuletzt im Juni 2008 erweitert wurde, mit nur wenigen Ausnahmen. Die ARQUES Industries AG begreift Corporate Governance als einen Prozess, der laufend fortentwickelt und verbessert wird.

Die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG wurde den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht: „Vorstand und Aufsichtsrat der ARQUES Industries AG erklären, dass den im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Verhaltensempfehlungen der Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung Stand 6. Juni 2008 bis auf folgende Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen werden wird. Die Abweichungen werden in der folgenden Stellungnahme erläutert.“

D&O VERSICHERUNG

Abweichend von Ziffer 3.8 des Kodexes enthält die D&O Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt.

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Abweichend von Ziffer 4.2.1 des Kodexes hat der Vorstand keinen Sprecher.

NACHFOLGEPLANUNG

Abweichend von Ziffer 5.1.2 des Kodexes erfolgt derzeit noch keine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2007 bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2009 gewählt. In der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2007 wurde auch ein Ersatzmitglied bestellt. In der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juli 2008 wurde die Satzung der Gesellschaft dahingehend geändert, dass die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das 3. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2007 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates sowie das dort gewählte Ersatzmitglied sind somit bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2009 gewählt.

Abweichend von Ziffer 5.1.2 ist für die Mitglieder des Vorstandes keine Altersgrenze festgelegt.

Abweichend von Ziffer 5.4.1 ist für die Mitglieder des Aufsichtsrates keine Altersgrenze festgelegt.

VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRÄTE

Abweichend von Ziffer 5.4.6 des Kodexes entspricht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einer Festvergütung. Die Vergütung enthält keinen erfolgsorientierten Anteil.

NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS DES AUFSICHTSRATES

Abweichend von Ziffer 5.3.3 hat der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss gegründet.